

Aus dem Steyrer Geschäfts- und Unterhaltungskalender 1936 (Nachtrag um 1950)

Die territoriale Entwicklung der Stadt Steyr.

Von Friedrich Berndt.

Wenn wir in der Umgebung des Stadtkernes wandern, werden uns seitlich der Straße große, aus rötlichem Kalkstein gehauene Steine auffallen. Auf der einen Seite zeigen sie in schöner Plastik ein Wappen mit dem steyrischen Panther, auf der anderen Seite den österreichischen Bindenschild. Die auf den entsprechenden Seiten eingehauenen Buchstaben S. S. und H. S. sagen uns, dass der Panther das Wappen der Stadt Steyr, der Bindenschild das der kaiserlichen Herrschaft Steyr bedeute. Die Jahreszahl 1614 gibt das Jahr der Versetzung des Steines an. Dann ist noch die Nummer des Steines ersichtlich.

Die wenigsten Steyrer werden wissen, was diese schönen Steine für eine Bedeutung hatten. Stehen sie doch teilweise außerhalb des jetzigen Stadtgebietes. Und doch waren sie einst die Grenzmarken der Stadt.

Wie es zu diesen Grenzen der Stadt kam, was diese Grenzen bedeuteten, wie sich die Lage und Bedeutung der Grenzen im Laufe der Jahrhunderte änderten, das soll in den folgenden Zeilen den Lesern klargemacht werden.

Um die Entwicklung des Stadtgebietes in ältester Zeit zu verstehen, ist es notwendig, sich über die damals herrschende Einteilung der Gerichtsbarkeit ein Bild zu machen.

Oberster Richter war der Landesfürst. Er hatte die Oberaufsicht über das ganze Land in Ansehung der Steuern und Abgaben, in militärischer Hinsicht bei Kriegen und Empörungen. Ihm unterstanden die Landrichter, welche in ihrem Gebiet die hohe Gerichtsbarkeit innehatten und über Leben und Tod angeklagter Untertanen entscheiden konnten (Blutgerichtsbarkeit). Es waren oft die in diesem Gebiet meistbegüterten Adeligen.

Ihnen waren die übrigen Herrschafts- und freien Grundbesitzer des Gebietes gerichtsuntertänig. Die Herrschafts- und freien Grundbesitzer aber hatten die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Grundstücken. Sie vergaben Teile ihres Grundes an neue Siedler in Bauleihe. Der Siedler war also Eigentümer seines Hauses, nicht aber des Grundes, auf welchem es stand, und musste dem Grundherrn an einem bestimmten Tag des Jahres bei scheinender Sonne den Grundzins (verzickten Dienst) leisten. Konnte er dies nicht, fiel nach einer bestimmten Zeit (drei Wochen) Grund und Haus dem Grundherrn zu. Der Hauseigentümer konnte sein Haus mit Zustimmung der Grundherrschaft verkaufen, verschenken, vererben usw. Der Vertrag wurde von der Grundherrschaft gefertigt. Durch Verweigerung der Fertigung hatte der Grundherr seine Holden vollkommen in der Hand.

In früherer Zeit konnte der Grundholde nur mit Bewilligung des Grundherrn heiraten. Letzterer hatte auch das Erbrecht auf den Nachlass. Später wurde dieses harte Recht gemildert und der Grundherr erhielt im Todesfall des Holden das beste oder zweitbeste Stück Vieh. Der Grundholde musste auch seinen Bedarf an Lebensmitteln, Kleidung und Hausgeräten von der Herrschaft beziehen.

Die Stadtsiedler waren von diesen drückenden Bindungen befreit. Das Sprichwort „Stadtluft macht frei“ stammt aus der Zeit der Städtegründungen. Als die Stadt einen größeren Burgfried erhielt, der die Gründe verschiedener Herrschaften miteinschloss, begann der Kampf mit den Herrschaften, um den neuen Bürgern gleiche Rechte, wie sie die alten Stadtsiedler besaßen, zu verschaffen.

Die Stadt war zu einem eigenen Gerichtsbezirk geworden, dessen Grenzen die Burgfriedsmarken angaben.

Die Gründe der Herrschaften bildeten kein geschlossenes Gebiet, sondern waren in verschiedenen Landgerichtsbezirken zerstreut. Dies machte nicht nur den Herrschaften die Verwaltung schwierig, sondern auch dem Lande. Zur Zeit der Regierungen Kaiserin Maria Theresias und Kaiser Josefs wurden daher geschlossene Verwaltungsbezirke geschaffen, welche Kommissariatsbezirke genannt wurden. Ihre Grenzen wurden den bestehenden Pfarrgrenzen angeglichen. Die Stadt wurde ein Verwaltungsbezirk, welcher die Gebiete der Stadt- und Vorstadtpfarre umfasste.

Der erste Begriff einer Gemeinde als einer rein politischen Administrationsbehörde entstand jedoch erst zur Zeit der Josefinischen Neuregulierung.

Um eine gerechte Besteuerung des Grundbesitzes durchführen zu können, wurden die Gemeinden nach geometrischen Linien (Wald-, Acker-, Flurgrenzen) begrenzt, und weil sie das Steuergeschäft zu leiten hatten, wurden sie Leitungsgemeinden zugeteilt. Die Stadtgrenzen waren die des Steuerbezirkes.

Als letzte organisatorische Entwicklungsstufe ist die Schaffung der Ortsgemeinden nach dem Gemeindegesetz vom Jahre 1849 hervorzuheben. Durch diese Reorganisation ist die politische Verwaltung mit der steuertechnischen auf eine Linie gebracht worden. Das Stadtgebiet war Steuerbezirk und politischer Bezirk zugleich.

Durch fünf Eingemeindungen wurde das Stadtgebiet auf seine heutige Größe erweitert.

Die erste Entwicklung der Stadt wurde besonders ausführlich beschrieben. Ihr Studium wird es dem Leser möglich machen, die alten Lokalhistoriker Prevenhuber und Pritz mit vollem Verständnis zu lesen.

I. Die Entwicklung des Burgfrieds der Stadt.

Zur Zeit der Gründung der Stadt war das Gebiet zwischen der Enns und Steyr und auch ein Landzipfel nördlich der Steyr und an der Enns bis gegen Kronstorf reichend, im Landgericht der Herren von Steyr gelegen. Das Stammdorf dieser Herren war das alte Steyrdorf am linken Ufer der Steyr, deren Wasser sich hier mit dem Ennsfluss vereinen. Ihr Schloss hatten sie dem Dorf gegenüber auf dem rechten Steyrufer gebaut, auf der spitz zulaufenden Schotterterrasse, deren Hänge gegen die Steyr und die Sandbank der Enns steil abfielen. Auf dem rechten Ennsufer, das erst vor wenigen Jahrzehnten (955) den Ungarn entrissen worden war, hatte sich eine Siedlung, das Ennsdorf, entwickelt.

Am Fuß des Burgfelsens stand auf einem Grundstück der Volkersdorfer Herrschaft Gschwendt eine kleine Siedlung, aus welcher sich nun die Stadt entwickeln sollte. Sie war im Anschluss an die Burg befestigt, als nun im Jahre 983 auf dem Landtag zu Tulln der Beschluss gefasst wurde, die Stadt zu erbauen.

Die neuen Siedler sollten von den drückenden Bindungen herrschaftlicher Grundholden befreit sein. Dies setzt voraus, dass die neue Stadtsiedlung fest umgrenzt war. Vermutlich ist auch damals schon eine Befestigung des Stadtgebietes, wenn auch nur in Holz, entstanden, welche, mit der Verbauung der Stadt schritthaltend, nach und nach in Stein ausgebaut wurde.

Es wird kaum mehr möglich sein, Anhaltspunkte zur Bestimmung des einstigen Grundherrn des ersten Stadtgebietes zu erlangen. Die Annahme liegt nahe, dass es den Anger der Siedlung unter dem Burgfelsen bildete, daher Gschwendtner Grund, war. Die alte Siedlung wurde der Stadt angeschlossen, doch verzichteten die Gschwendtner nicht auf ihre Einkünfte (verzickten Dienste) aus derselben. Die Stadtgrenze hatte allem Anschein nach folgenden Verlauf: Von der Enns zwischen den Häusern Enge Nr. 3 und Nr. 5 hindurch zur Schlossmauer, dieser entlang bis zum Ölberggässchen, dieses hinter und wieder hinauf in gerader Richtung bis zur Berggasse, die stadtwärtige Berggassenmauer entlang bis fast zur Mayrstiege, wo sie rechtwinkelig nach rechts zur heute noch teilweise stehenden großen, beziehungsweise kleinen Stadtmauer abbog. Von hier verlief die Grenze längs der kleinen Stadtmauer bis zum Pfarrhaus, wo sie gegen die Enns nach links abbog.

Stützpunkte für diese Annahme bieten die im Grundbuche eingetragenen „verzickten Dienste“ die Verhandlungen der Stadt mit der Herrschaft vom Jahre 1606 und die Reste der bestehenden Befestigungen. Grundherrin war die „gemeine Stadt“, welche durch den Stadtrichter die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Dem Stadtrichter oblag die Fertigung der Kaufverträge von Bürgerhäusern, Heiratsverträgen, Testamenten, Bürgerabschieden usw.

In den Urkunden wird Steyr 1082 erstmalig und als Stadt erwähnt. Der erste Stadtrichter wird aber erst 1180 genannt.

Diese Stadt hatte mit dem Steyrdorf und Ennsdorf nichts gemein. Wie bei anderen deutschen Städten scheint ihr Machtbereich mit den Stadtmauern geendet zu haben.

Nach Prevenhubers Angaben in seinem Werk „Castrum Styrense“ soll die Stadt schon anlässlich der Übergabe des Herzogtums Steyr an die Babenberger im Jahre 1186 einen Burgfried erhalten haben. Der Umfang dieses Burgfrieds ist unbekannt. Die Geschichte der Stadt meldet aber keine weitere Veränderung der Burgfriedsgrenzen, sodass wir annehmen müssen, dass die Grenzen von 1186 die gleichen waren, wie sie die Burgfriedsbeschreibung vom Jahre 1512 uns angibt. Diese Beschreibung sowie die Bittschrift der Bürger an den Kaiser um Bestätigung der Grenzen ist später wiedergegeben.

Der Burgfried schloss also die Stadt mit den Dörfern Steyrdorf und Ennsdorf zusammen.

Die ansehnliche Vergrößerung der Stadt brachte aber auch viele Schwierigkeiten mit sich.

Vor allem wäre durch die Erweiterung des Burgfrieds der alten Stadt gegen Garsten und die Steyr zu, das Schloss und die zum Schloss gehörige Hofgasse (ein Teil der jetzigen Berggasse) in das Stadtgebiet gefallen. Die Unmöglichkeit, das landesfürstliche Schloss, den Sitz des Landgerichtes, unter die Jurisdiktion des Stadtrichters zu stellen, führte dazu, dem Schloss im Stadtgebiet einen eigenen Burgfried zu geben. In diesem Burgfried war offenbar auch Zwischenbrücken eingeschlossen, über welches der Zugang zur Burg führte. Hier hatte also der Burggraf als Vertreter der babenbergischen Herzoge, welche nun die Landgerichtsbarkeit innehatten, die niedere und hohe Gerichtsbarkeit.

Noch schwieriger gestaltete sich die Lage am linken Steyrufer. Dieses scheint, soweit der Burgfried reichte, fast zur Gänze der Burgherrschaft grundeigen gewesen zu sein. Erst in späterer Zeit wurden große Grundstücke dem Bürgerspital, dem Bruderhaus und der Stadtpfarrkirche geschenkt.

Als Grundherrschaft des Stadlmayrgutes erscheint die Herrschaft Stadlkirchen.

Im Aichet stand ein größerer Grund unter den Shecken, welche damit später eine Stiftung ins Leben riefen.

Auch das Kloster Garsten hatte kleinere Grundstücke im Besitz, darunter auch jenen, auf welchem das Armenhaus (Herrenhaus) steht.

Über das ganze Burgfriedsgebiet links der Steyr hatte die Burgherrschaft die hohe oder Blutsgerichtsbarkeit, über ihre Grundsassen vor der Eingemeindung auch die niedere Gerichtsbarkeit. Diese sollte nun vom Stadtrichter, welcher vom Landesfürsten dem Magistrat der Stadt vorgesetzt wurde, ausgeübt werden. Aber auch in Steyrdorf wurden Ausnahmen gemacht: so blieb die Hof- oder Spitalmühle unter der niederen Gerichtsbarkeit der Schlossherrschaft. Sie wollte aber auch die Gerichtsbarkeit über die ihr untertänig gewesenen Bürgerhäuser in Steyrdorf und Aichet nicht aufgeben, wodurch ein Jahrhunderte währender Konflikt mit dem Stadtrichter und Rat der Stadt entstand.

Ennsdorf scheint damals noch eine unbedeutende Siedlung von Fischern und Töpfern auf herrschaftlich steyrischen und gschwendtischen Gründen gewesen zu sein, denn wir lesen in der Geschichte der Stadt Steyr, dass in der ersten Zeit die Ratsherren nur aus der Stadt und dem Steyrdorf gewählt wurden. Hier waren die Fischhuben der Herrschaft von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters ausgenommen.

Im Jahre 1287 erhielt die Stadt vom Herzog Albrecht I., einem Habsburger, ein großes Privilegium: die Bürger durften sich aus ihrem Kreis den Stadtrichter selbst wählen. Kein Landrichter durfte sich mehr die Gerichtsbarkeit in der Stadt, Hofmark oder im Burgfrieden anmassen.

Mit diesem Privilegium hörten aber die Übergriffe des Burggrafen in die Gerichtsbarkeit der Stadt keineswegs auf. Wenn dies in der ersten Zeit nicht so stark in Erscheinung trat, so müssen wir es dem Umstande zuschreiben, dass der Burggraf oft zum Stadtrichter gewählt wurde. So finden wir in den Urkunden 1305—1318 den Burggrafen Peter Panhalm oft gleichzeitig auch als Richter von Steyr. Auch der Stadtrichter Gottschalk Richter war vor Zeiten Pfleger (1320/21).

In einem Urbar der Hofmark Steyr (etwa 1313) wird „Ulreich der voit (Vogt) in dem Steierdorffe“ genannt. Es ist anzunehmen, dass er ein Vogt der Herrschaft war.

Gegen die Grundholden Garstens in der Stadt durfte der Stadtrichter nur im Wege des Hofrichters von Garsten auftreten.

Im städtischen Archiv findet sich, aber nur ganz kurz, die Nachricht vor, dass 1378 die Jurisdiktion des Burggrafen über die Stadt und ihre Bürger aufgehört habe; in einer ähnlichen Nachricht heißt es, dass 1378 vermöge eines Privilegiums Herzog Albrechts III. die Gerichtsbarkeit des Burggrafen über die Stadt ihr Ende genommen und der Stadtrichter erste Instanz der Bürger in Rechtssachen geworden sei. Nähere Bestimmungen aber fehlen und die Urkunde selbst war noch nicht gefunden. Die Grenzen der Jurisdiktion zwischen dem Burggrafen und Stadtrichter scheinen aber auf alle Fälle nicht genau festgesetzt gewesen zu sein, weil später sehr oft darüber Streitigkeiten entstanden sind. F. X. Pritz (S. 113) glaubt diese neue Anordnung und Trennung darauf zurückführen zu können, dass Rudolf von Wallsee Inhaber der Herrschaft Steyr war, der doch nicht leicht jene Gewalt über die Bürger ausüben konnte wie der Burggraf als Stellvertreter des Herzogs.

Wahrscheinlich waren dem Wallseer nur die Einkünfte der Herrschaft gegeben, nicht aber die Landgerichtsbarkeit.

Doch die Blutsgerichtsbarkeit hatte der Stadtrichter noch immer nicht; er durfte also niemand zum Tode verurteilen. Falls ein Todeskandidat vor Gericht kam, musste der Stadtrichter den Bannrichter (Waldboten) aus Enns herbeirufen. Dieser war meist einer vom Adels- oder Richterstande. Er untersuchte den Fall in Gegenwart des Stadtrichters und der Genannten und konnte ein Todesurteil fällen.

Erst später (1495, 1512, 1514, 1516) erhielt der Stadtrichter für einzelne Fälle oder für eine bestimmte Zeit die Jurisdiktion über Leben und Tod, ab 1523 aber hatte sie jeder Stadtrichter.

Die Klärung der Befugnisgrenzen zwischen dem Burggrafen (Pfleger) der Herrschaft und dem Stadtrichter ging nur schrittweise vor sich.

Im Jahre 1407 rief die Stadt den Herzog als Richter an, als sich der Jurisdiktion halber „Irrung und Differenz“ erhob.

„Der Stadt Steyr Gebrechen wider den Pfleger, des ersten, und die Freyung auf dem Berg; darüber ist meines Herrn Herzog Ernst Antwort, dass er sich darinnen eigentlich wolle erfahren, und wie die Sache denn vor Alters herkommen sei, dabei wolle er es verbleiben lassen.“

Prevenhuber hat es unterlassen, die Eingabe der Stadt näher anzuführen. Aus der Antwort des Herzogs, welche der Stadt durch den Pfleger zukam, sind die „Gebrechen“ nicht zu entnehmen. Weiter ist jedoch zu entnehmen, dass die Stadt einen erfolgreichen Kampf um die Freiyung auf dem Berg, das ist vermutlich um die Jurisdiktion in der alten Hofgasse, führte. In dem Steuerbuch des Jahres 1543 erscheint diese Gasse als 5. Viertel der Stadt angegliedert, was auf die frühere Ausnahmestellung schließen lässt.

Als sich die Stadt gegen den Pfleger Weikhart Polheim (1408 und 1410) abermals beklagte, entschied der Herzog:

Darum will mein Herr (der Herzog) seinem Pfleger schaffen, ob er an jemand in der Stadt zu sprechen hätte, dass er (es) zunächst an den Richter bringen soll, wolt aber der Richter darin säumig seyn, und darzu nicht thun, als billig wäre, so mag es dann der Pfleger selber thun.

Dann von des Rechten wegen in der Schranken, dass einer davon in den Stadtrath, und hernach an meinen Herrn gedingen mag, dabei soll es bleiben. Stein um die Gründ und Häuser in der Stadt, und in den zweyen Dörffern in dem Burgfried, ob die jemand verkümmern, verschaffen oder vermachen wolt, ist meines Herrn Meinung, dass das an des Grundherrn statt mit des Stadtrichters und der Bürger Insigl soll gefertigt werden, und nicht mit Leuthen.

Dann um die Holdten, die die Pfarrkirchen, das Spital und die Bürger hie haben, ist meines Herrn Meinung, ob derselben Holdten wegen jemandts zu sprechen hätte, dass sie sich darum vor ihren Herrn verantworten, doch ausgenommen, ob die Sache in meines Herrn Land-Gericht irgends gehörte; wolt aber darinnen jemand die Sache vorziehen und dazu mit Recht thun, so mag meines Herrn Pfleger an einer statt darzu wohl thun ...“

Damit war klar ausgesprochen, dass der Herzog auf seine Rechte als Grundherr in der Stadt verzichtete. Der Pfleger durfte die früheren Grundholden nur durch den Stadtrichter belangen, wenn sie die Grundzinse (verzickten Dienst) nicht zur rechten Zeit zahlten.

Das Stadtgericht war nun im ganzen Burgfriedsgebiet erste Instanz. Zweite Instanz war der Pfleger an Stelle des Herzogs.

Die Herrschaft besaß aber im Burgfried der Stadt eigene Betriebe, über welche sie die Jurisdiktion nicht aufgab. Dies ist aus späteren Verhandlungen ersichtlich.

Die Veräußerung von früher herrschaftlichen Häusern war scheinbar noch von der Zustimmung der Herrschaft abhängig. Die Verträge aber fertigte der Stadtrichter mit Bürgern.

Die Vorladung von Grundholden des Pfarrkirchenamtes, des Spitalamtes und der Bürger erfolgte durch die genannten Ämter, bzw. durch den Magistrat.

Als ehemals steirische Stadt nahm Steyr unter den obderennischen Städten eine Sonderstellung ein. Im Jahre 1430 wurde ihr vom Herzog Albrecht V. bestätigt, dass sie die Exemption und Freiheit besitze, jederzeit mit Klag und Handlung vorgenommen zu werden und dass sie ungeachtet, dass sie zum Land ob der Enns gewidmet, ihr altes Recht und die Freiheit behalten und daher der hauptmannischen Jurisdiktion in Enns nicht unterworfen sei. 1488 gab es deshalb einen Streit zwischen der Stadt und dem Hauptmann, der erst 1532 entschieden wurde (Prevenhuber S. 251, 253).

Im Jahre 1512 legte die Stadt erstmalig ihre Burgfriedsgrenzen nach der Überlieferung schriftlich fest und suchte mit nachstehendem Schreiben beim Kaiser um Bestätigung derselben an (Stadtarchiv). (Der Buchstabe „w“ ist wie „u“ zu lesen. D. Red.)

Allerdurchlewchtigster Grosmechtigster Kaiser, Allergenädigster Herr.

Ewr kaiserliche Maiestat Stat Steir hat ainen klainen aufgezaigten purckgfridt, Ungeverlich ain Hackenpüchsschuß langg unnd prait von ainem Ort zum anndern, laut des hir beyligenden Zetl, von alter ob mennschen gedechtnuß halben, mit kainer besonderen Freyhait oder privilegien versehen sein, dann ein Gemainer bestät Ueber all Gemeiner Stat Freyhait, alt herkommen wnnnd guet gewonhalten Von ainen Fürsten auf den anndern Unnd Nemlich die jüngst von Ewr kaiserlichen Maiestet wnnnd damit aber, Ewr kaiserliche Maiestat Stat Steir bey allten herkomen des purckgfrids halben, sich desterbas vor kunfftiger jar rost wnnnd schäden beschirmen mög, Kuessen wir in allerunderthenigster gehorsame, demütigklich pittende Ewr kaiserliche Maiestat wolle, Ewr kaiserliche Maiestat Stat Steir, mit ainer Sonndern Freyhait, darinn der purckgfridt laut der Zetl, benennt Wnnnd aufzaigt sey, wnnnd wnnnd wnnser vorvordem wie obstet, ob mennschen gedechtnus herpracht, wnnnd inngeliebt haben gnadigklich gernehen zu ersehen, wnnnd wnnns wnnnd Gemeiner Stat herinn berechtet als .. hoffnung geben in Ewr kaiserlichen Maiestat als wnnsern allergenadigsten Herrn, wnnnd Naturlichen Erblanndfürsten. Das wellen wnnns Ewr kaiserliche Maiestat wir als getrew wnnnderthan, in allerschuldigen gehorsame, allzeit demmetigklich zurr werdiennen willig wnnnd wngespart geflissen ein. Ew. Ka. M. wnnnderthenigist wnd Gehorsam Ewr kaysarl. Stat Steir Burgermaister Richter wnd Rat.

Die Burgfriedsbeschreibung lautete:

Der purckgfridt zu Steir, wo sich der anhebt wnnnd endet.

Des Ersten vor Sannd Gilligen Thor hebt sich der purckgfridt an. Von der Enns, underhalb des purgholz auf der Rechten hannd, zu dem farweg, zwischen den hewsern, durch das frächsental (jetzt Kraxental genannt) Vnnzt in das Sermingdorf (Sarningdorf) auf Garstner Strass gegen der Stat, Vnzt zu der Stigl, am Hof, bei der Lynnden (Fuxortnergut) genannt, neben des genannten hoff Lewten, hinumb vnnzt in den dewbswynnkgel (Teufelsbach) genannt wber die wisen, Vund den pach hinauf, vnnzt in der Strass, Vnnnd zu derselben Strass gegen der Stat, vnnnd wider zum pach vnnnd nach dem pach hinab zu dem wasserfall (bei Schloss Engelseck) vnnzt in der Stat Vnnnd dann durch der steyer (Steyrfluß), vnnzt an der Stainern gattersail Ennhalb der Steir, Vnnnd was also von Enns,

vnnzt an der Steir der vorangezaigten Strass vnd weg, hewser und gründt auf der Rechten seiten begreiff, ist Im purckgfrid. Item ennhalb der Steir, hebt sich der purckfrid an, auf dem Stainfelt bey der Stainern gattersewl herauf von der Steir Wasserfluß Nachmaln von derselben Stainern Gattersewl, zewehen auf der linnkhen Seiten Nachdem Graben, vnnzt auf halber Lewten, Vnnd nach derselben halben Lewten hinab oberhalb des Stadlhofs (Stadlmayrgut), Vnnd vnnder dem holz dasselbs vnnnd darnach vnnzt an der Stainer Grundt vnd Eckher, zum Graben, Nach demselben Graben hinab, auf die gleinckher, vnnd Stainer Straß, vnnzt zu der Martersawl, bey der Lynnden, Weiter an der prehafen Lewten, Von dann des Wasserschloß Grund, vnnzt hinab an der Enns vnnd was also von der Stainern, Gattersewl, gegen der Statt auf der Rechten hannd, vnnzt an die Steir grundt sein ist alles Im purckgfrid.

Item So hebt sich der purckfrid an, vnnderhalb des Ennsflwß an der Enns bey dem Saichgraben genannt, von demselben graben, hinauf an der Lewten, vnnderhalb des Lachs, bis an den Staingraben oberhalb des Topfenhofs, nach dem purchl hinauf zwischen der vischhueber grundt. Vnnd des Cammerhofs Grund, an der hohen Lewten hinauf oberhalb des Khuepergs, Vunzt an des Schwarzhofs grundt (in der Neuschönau) hinab auf der Enns, alles auf der Rechten seiten, das ist Im purckgfrid. Vnnd was also der vorangezaigt purckgfridt hewser ond Gründt begreift, sol mit Gemainer Stat dulden vnnd Leiden laut Irer Freyhait damit die Stat Steir aufmerckhlich begnad, Vnd von den Fürsten von Oesterreich, hochlöblicher gedachtnuß, vnnd am Inngsten von der Kö. kay. M. n. vnnsern allergenadigsten Herrn Vnnd Lanndsfürsten genadigklich Confirmiert und bestät ist.

Brief und Burgfriedsbeschreibung liegen nur im Konzept vor. Im letzten Absatz der letzteren sind die Worte „laut Irer Freyhait“ gestrichen und mit einem Einfügezeichen versehen. Die am Schluss angeführte Einfügung lautet: dergleichen was in dem veraufgezeygten purckfrid, gewannldt wieder dasselb sol durch Richter nd Rat daselbs gewannldt vnd ausgericht werden, laut zweier Freiheiten.

Die Burgfriedsbeschreibung gibt die Grenzen des Burgfrieds in großen Umrissen und es ist darnach eine Feststellung der Grenzen nicht möglich. Wir werden sie aus dem Folgenden näher kennen lernen.

Scheinbar war die Grenze ursprünglich durch breite Gräben markiert, wie wir solche noch am Steinfeld und am Leitenrand längs des Dachsberges noch streckenweise finden.

In der Burgfriedsbeschreibung vermischen wir jede Angabe über einen Burgfried der Herrschaft in der Stadt, welcher aber doch bestand und weiter Anlass zu Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Burgherrschaft gab. Um diese Zeit hatten sich viele ledige Bauern als auch Bürgers- und Handwerksesinde unter den Schutz der Burggrafen gestellt. Man nannte sie Mund- oder Vogtknechte. Diese hausten oft übel in der Stadt und es kam zu großen Differenzen zwischen der Stadt und dem Burggrafen, der seine Vogtleute in Schutz nahm. Der Burggraf Caspar v. Rogendorff stritt 1520 der Stadt die bürgerliche Jurisdiktion außerhalb der Ringmauern ab, wollte ihr das Hochgericht nicht zugestehen und behauptete, eine besondere Freiung unter dem Gewölb in der Enge, wo man auf den Ölberg geht, zu haben. Sie verwehrt daher den Schwertknaben (Polizisten) des Stadtrichters, Mundknechte des Schlosses, welche sich nach einer Übeltat dorthin geflüchtet hatten, festzunehmen. Der Burggraf maßte sich auch das Recht der Fertigung von Brief und Siegel bezüglich der 39 dem Schloss zinsbaren Häuser in Steyrdorf an und wollte im Falle eines versessenen Zinses selbst die Exekution durchführen. Auch behauptete er, die völlige Obrigkeit über die drei Fischhuben im Ennsdorf zu haben (Prevenhuber S. 215). Er verlangte, dass die Untertanen des Schlosses, die in der Stadt etwas verbrochen, zur Bestrafung in das Schloss gestellt werden.

Die Stadt aber eignete sich die Jurisdiktion über die beiden Wasser Enns und Steyr innerhalb ihres Burgfriedens an.

Diese Streitigkeiten wurden erst 1609 durch einen Vertrag zwischen der Herrschaft und der Stadt geregelt.

Im Jahre 1584 wurden durch Vermittlung kaiserlicher Kommissäre die zwischen der Herrschaft Garsten und der Stadt herrschenden Streitigkeiten bezüglich der Jurisdiktion geschlichtet. Die Herrschaft Steyr wurde wohl im Nachhinein von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt, stimmte ihr jedoch nicht zu, da zwei Gründe ihres Meierhofes (Neulustgut) durch den Bach und Burgfriedsgrenze mitten durchtrennt wurden.

Im Jahre 1606 sollten nun endgültig alle Streitpunkte zwischen der Stadt und Herrschaft Steyr bereinigt werden. Sowohl die Stadt wie auch die Herrschaft hatten ihren Standpunkt schriftlich niedergelegt. Nach diesen Schriften war die Stadtgemeinde bereit, die umzäunten Gründe des Meierhofes der Herrschaft aus dem Burgfried zu lassen und die Grenze um den Zaun herum zum Wasserfall der Steyr zu führen. Über die im Burgfried zerstreut liegenden Gründe der Herrschaft wie auch über die „verzickten Grunddienste“ behielt sich die Stadt ihre althergebrachte ungestörte Jurisdiktion vor. Nur jene Bürger, welche ihrer Jurisdiktion unterstehen, können auch der bürgerlichen Rechte und der Privilegien der Stadt teilhaft werden. Die Herrschaft dagegen behauptete, dass die ihr zinsbaren Bürger nur bezüglich ihrer bürgerlichen Hantierung der Stadt unterworfen seien.

Die Jurisdiktion der Herrschaft in der Burg, im Burggarten und in der Berggasse bis ungefähr zur Mayrstiege, das ist in ihrem Burgfried, wurde von der Stadt nicht bestritten. Doch verlangte sie, dass die uralte Straße, welche von dem Burggraben hinab ins Vogelsang zur Mühle geht (die heutige Blumauergasse), Tag und Nacht offenbleibt und es niemand verwehrt werde, die Straße zu reiten, zu fahren oder zu gehen.

Ein alter Streitpunkt war die Grundobrigkeit über die Gewässer in der Stadt. Aus einer angemessenen Befugnis der Grundherren hatte sich im Laufe der Zeit das Strandrecht gebildet, nachdem sich die Grundherren der gestrandeten Schiffe mit den darauf befindlichen Gütern und Menschen als ihres Eigentums bemächtigen konnten. Musste ein Schiffsherr zur Erleichterung seiner Ladung Waren über Bord werfen so verlor er sein Recht darauf: sie gehörten dem Grundherren. Betraten Menschen nach dem Scheitern eines Schiffes das Ufer, wurden sie dem Grundherren leibeigen. Fuhr ein Schiff auf eine Sandbank oder einen Felsen auf, so verfiel es mit seinen Gütern dem Grundherren, wenn es auch später wieder flott wurde. Berührte ein Schiff— auch ohne Schädigung der Brücke —bei der Durchfahrt einen Hochbaum derselben, so war es samt der Ladung Eigentum des Herrn der Brücke. Das gleiche galt bei der Vorüberfahrt an einer Schiffsmühle. Fiel ein noch so kleiner Teil der Schiffsladung ins Wasser, so wurden Schiff und Ladung Eigentum des Grundherrn.

Die Stadt behauptete, Grundherrin auf der Enns, Steyr und dem Wehrgraben zu sein, soweit diese in ihrem Burgfrieden fließen und auch daselbst die Jurisdiktion zu besitzen. Daher hätte sie das Recht, auf diesen Gewässern tote Personen zu bergen, Übeltäter zu ergreifen und „verschickte“ Güter an sich zu nehmen. Sie sei Grundherrin bei den bürgerlichen Wasserwerken und -fludern und habe bei Streitigkeiten und Irrungen der Bürger wegen ihrer Gebäude und Wasserwerke zu richten. Dies wurde von der Herrschaft bestritten. Da sie im Besitze besonderer Regale sei, habe sie nicht nur das Fischereirecht, sondern sei auch Wasserobrigkeit über die genannten Wasserläufe und besitze die Jurisdiktion über sie und einen anschließenden, neun Schritte breiten Uferstreifen. Ungeachtet der Beschwerde der Stadt habe sie in Reichenschwall eine Weibsperson hingerichtet. Die Sperre in der Enns, welche die Stadt mit ihrer Einwilligung zur Verhinderung von Konterbande errichtet hatte und welche sie, nachdem ein Hochwasser die Sperre weggerissen, ohne Bewilligung neuerlich aufgeführt, wolle die Herrschaft nur bleiben lassen, wenn die Stadt nachträglich um die Baubewilligung ansucht oder den Bau als unpräjudizierlich anerkennt.

Der Burggraf habe oft begehrt, dass Bürger der Stadt, welche in oder unterhalb der Stadt beim Fischen betreten und ihm namhaft gemacht wurden, in das Schloss zur Bestrafung gestellt werden. Man hat sie aber auf Ersuchen der Stadt, welche sich zur Abstellung und Bestrafung der Verbrecher erboten hat, guter Nachbarschaft wegen ziehen lassen. Sollte jedoch, hieß es, die Stadt auf dieses nachbarliche Stillschweigen ein Recht erzwingen wollen, müsste die Herrschaft mehr als bisher von ihrem Hoheitsrechte Gebrauch machen.

Die Verhandlungen vom Jahre 1606 zeigen weiter, dass auch die Herrschaft Steyr manches Entgegenkommen der Stadt zu ihrem dauernden Vorteil ausnützen wollte.

So behauptete die Herrschaft, dass nach ihrer alten Riegung (Rügung), wie sie die niederösterreichische Kammer heraufgeschickt, der Herrschaft Landgericht an die Sierninger Pfarre ansteht. Dort stehe ein großer Marmorstein. Daher habe die Herrschaft seit undenklichen Zeiten am inneren Steinfeld die Rossmaut während des Steyrer Marktes ohne Falschheit einnehmen lassen. Gar oft hätte sich der Magistrat beschwert, dass die Bürger hinaus aufs Steinfeld laufen, um Viktualien zu kaufen, und hat um Abstellung gebeten. Vor langen Jahren seien innerhalb des Steines nur Äcker gewesen. Die meisten Häuser seien erst seit Mannsgedenken entstanden. Die Stadt jedoch konnte nach ihrem alten Stadtbuch nachweisen, dass der Burgfried bei der steinernen Gattersäule beginne, welche wohl eine gebrechliche Burgfriedsmarke sei. Deshalb sei es auch möglich, dass die Herrschaft außerhalb derselben durch ihre Leute auf die Rossmaut achtgeben lasse. Bei der Bestimmung der Grenze nach der alten Landgerichtsriegung jenseits der Steyr vom Parschler Berg an müsse mit rechtem Verstand zwischen dem äußeren Steinfeld und dem Aichwinkel unterschieden werden. Dann wird sich's auch zeigen, dass auch nach dieser Riegung die Grenze gegen die steinerne Gattersäule und den Reindl im Bach (beim Schotterbruch des Reindl steht der Grenzstein 3) führt.

Auch der Stadlhof (Stadlmayrgut) war ein umstrittener Grenzpunkt. Nach dem Stadtbuch führte die Grenze oberhalb des Stadlhofes und die Stadt führte bei den Vergleichsverhandlungen auch an, dass die Herrschaft selbst in der Marktzeit außerhalb desselben auf die Rossmaut achtgeben lasse.

Beim Schlüsselhof wollte die Stadt dem Schlußmayr die auf der Schanze und Gmain umgeackerten Gründe nicht zulassen, wie auch den Gatter nicht weiterleihen.

Im Ennsdorf lagen die meisten ledigen Gründe der Herrschaft und auch ihre Krautäcker. Einer von diesen war dem Burggrafen selbst zugewiesen. Des Wibmers Stadl, des Fenzl und des Auracher Garten unterstanden der Herrschaft Grundobrigkeit, daher käme ihr auch die Jurisdiktion zu.

Der schöne Henklhof (Englhof in der Haratzmüllerstraße) mit allen Nebengebäuden läge außerhalb der Stadt und in der Schönau reiche ihr Landgericht über des Leschengrants Gründe und nach der Straße bis an des Trauners Garteneck und Brunnen. Die Stadt dagegen beharrte auf ihrer Jurisdiktion innerhalb der im Stadtbuch beschriebenen Burgfriedsgrenze.

Am 21. Oktober 1606 wurde durch die kaiserlichen Kommissäre Wilhelm Seemann von Wangern und Adam Bienger zu Wolfsegg, Vizedomus des Landes ob der Enns, ein Vergleich zwischen den streitenden Parteien geschlossen.

Das Vergleichsprotokoll lautet:

Protokoll

der Vergleichung zwischen der Herrschaft Steyr eines- und Herrn N. Bürgermeister, Richter und Rat andertheils, welcher, den Burgfried und die Wasserobrigkeit auf der Enns und Steyr betreffend, auf Befehl der hochlöbl. N.-Oe. Regierung und Kammer mit beider Teile gutem Verwissen wohlbedächtig und vorbehaltlich der allergnädigsten Ratifikation ihrer kais. Majestät unseres allergnädigsten Herrn oder derselben N.-Oe. Regierung und Kammer durch die kaiserlichen Räte und Deputierten Herrn Kommissäre abgehandelt wurde.

Vor allem wird im Folgenden spezifiziert, wie weit die Herrschaft Steyr ihre Landgerichtsgrenze gegen die Stadt zieht und wie sie die Stadt nach ihrem alten Stadtbuch ausweist, und was endlich zwischen der Herrschaft und der Stadt für „Streit und Unterschied“ gewesen sei.

Die Herrschaft hat gemeldet, dass ihr Landgerichtsrecht nach Inhalt ihres Urbars so weit ginge wie die Sierninger Pfarre, also bis oberhalb des Aichbrunnens (bei der Abzweigung der Aichetgasse) und zur großen Martersäule, der Hummelstein genannt, unter Wolf Händls Haus.

Die von Steyr aber haben nach ihrem Stadtbuch ihren Burgfried übers Steinfeld hinaus bis zur steinernen Gattersäule, das ist von gedachter Martersäule der Länge nach ungefähr ein guter Waldweg, darin achtundzwanzig Häuser oder Feuerstätten jetzt sind, angezeigt.

Vom Ramingbach hat die Herrschaft angezeigt, dass ihr Landgericht bis an das Ennsdorf zum Seiler, der Wieser genannt (Haratzmüllerstraße 46), und zu dem daselbst stehenden großen Kreuze gehe.

Die Stadt aber hat nach Inhalt ihres Stadtbuches (ihre Burgfriedsgrenze) nach der Ennsleite hinaus bis zum Bründl im „Saichgraben“ mitten über den Steg und die steinerne Brücke, zwei Büchenschüsse weiter (als die Herrschaft), angezeigt. Daher liegen in ihrem Bezirk Gregor Henkls Hofgarten (Englhof) und die dazugehörigen Häusl.

Drittens hat die Herrschaft ihr Landgericht von Gleink herwärts bis zum Gattern auf die Hüttleite zu des Rößhuber Häusl, nach der Höhe zum genannten Gemark, nach der Straße vor dem Stadlhof (Stadlmayrgut), vorgemeldeten Stein zu, von da neben dem Gottesacker und gleich nach der Höhe zu des Schlußmayr (Schlüsselhofs) Gründe und nach diesen an die Enns gezeigt.

Die Stadt aber hat gar durch die Schröckengasse (unbekannt) hinaus zu des Stadlmayr Gründe bis zum steinernen Brücklerl und zwischen den Täschlrieder Häusern (Posthof) durch die Gasse ihren Bezirk, in welchem drei Feuerstätten liegen, nach ihrem Stadtbuch angezeigt.

Nach der Enns herwärts der Stadt hat die Herrschaft sich des Landgerichts über des Leschenprants Gründe und nach der Straße bis zum großen Kreuz an des Trauners Grateneck und Brunnen geeignet.

Die Stadt hingegen bis an des Leschenprants „Schleesfeld“, von hier über den Rain hinab bis zur Enns zwei Büchenschüsse weit, darinnen vier Feuerstätten und der Stadt Holzstadl „der End“ liegen, ihren Burgfried nach Anleitung des Stadtbuches vorgezeigt.

Die kaiserlichen Kommissäre werden in ihrer Relation der kaiserl. Majestät oder derselben N.-Oe. Regierung und Kammer die Sachen so vorbringen, dass ihre kaiserl. Majestät der Stadt das Strittige ihres Burgfrieds in vorgemeldeter Inserierung ohne vorherigen Disput und rechtlichen Prozess nach ihrem Stadtbuch (welches hernach von Wort zu Wort inseriert wird) passieren lässt.

Dieser Burgfried solle ihr angehörig sein und, wenn die Ratifikation erfolgt, im Beisein der Herrschaft Steyr ordentlich vermerkt werden. In zivilen und kriminell-weltlichen Sachen solle sie darin die Jurisdiktion besitzen.

Auch der Vertrag, welcher zwischen dem Kloster Steyr-Garsten und der Stadt Steyr ohne Beisein und Wissen der Herrschaft geschlossen und welcher am 20. November 1584 von Erzherzog Ernsten zu Österreich als Guvernator gnädigst bestätigt wurde, solle bei seinem Sein verbleiben und der Einspruch der Herrschaft aufhören.

Inseriertes Stadtbuch.

Das 1. von dem St. Gilgentor (das Tor stand am heutigen Pfarrplatz). Der Burgfried beginnt oberhalb des Puchholzes (zwischen dem Kraxental und Garsten), führt zur rechten Hand in den Fahrweg, zwischen den Häusern durch das Frechsental (Kraxental) in das Särmingdorf (Sarning), auf der Garstner Straße gegen die Stadt, dann zu der Stiege des Hofs bei der Leiten (Fuxortnergut), von dieser Stiege linker Hand an des genannten Hofs Leiten hinum in den „Triebswinkel“ genannt, über die Wiese und den Bach (Teufelsbach) und den Bach hinab zu dem Wasserfall (beim Schloss Englseck) und zur Steyr, dann durch die Auen und an die steinerne Gattersäule ehenhalb der Steyr. Was diese Grenzlinie an vorangeführten Straßen und Wegen, Häusern und Gründen zur rechten Seite umgreift, ist im Burgfried.

Jenseits der Steyr beginnt der Burgfried auf dem Steinfeld bei der steinernen Gattersäule (Straßensperre), also: von der Steyr herauf zur Gattersäule, am Wege nach der linken Seite nach dem Graben und auf halber Leiten nach dieser gegen die Stadt und an den Ölgraben (beim ehemaligen Pulverturm und Steinfeld), in dem Graben die halbe Leiten hinab, oberhalb des Stadlhofes (Stadlmayrgut) und unter dem Holz daselbst, und dann an der Steiner Gründe und Äcker zum Graben, nach dem Graben hinab auf die Gleinker- und Steinerstraße zur Martersäule bei der Linde, weiter über die Steyrer-Straße neben dem Graben der Stadlhofgründe, dann an die Prehofleiten (Posthof), von hier an des Schlüsselhofs Gründe und hinab an die Enns. Was von der steinernen Gattersäule gegen die Stadt zur rechten Hand, sind jetzt die Gründe von Steyr in ihrem Burgfried.

Unterhalb von Ennsdorf beginnt der Burgfried an der Enns beim „Seichgraben“ genannt, von dem Graben hinauf an die Leite und halb des Baches bis an den Steingraben, oberhalb des Topfenhofes (wahrscheinlich Altgasse 1) nach dem Bühel hinauf zwischen der Fischhub Gründe und des Kammerhofs Gründe (Kammermayr), von des Kammerhofs Gründe an die hohe Leiten (Ennsleite) hinauf oberhalb des Kühbergs (Ennsleite oberhalb der Schönau) und an des Schwarzhofs (Stiefvatergut in der Neuschönau) Gründe hinab zur Enns. Was sich rechter Hand befindet, liegt im Burgfried. Und was also der vorangezeigte Burgfried an Häusern und Gründen umgreift, soll mit gemeiner Stadt dulden und leiden laut ihrer Freiheiten, womit die Stadt aufmerksamlich von den Fürsten Oesterreichs hochlöblichen Gedächtnisses begnadet wurde und welche erst jüngst von unseren allergnädigsten Herrn und Landesfürsten gnädiglich confirmiert und bestätigt wurden.

Soweit die Inserierung.

Des anderen soll der kaiserl. Burg nachstehendes Stück eigentümlich bleiben und in der Stadt Burgfried mit Vernunft verstanden werden.

Nämlich: die Hofgasse vom Schlosstor (welches oberhalb der Ölbergmagazine stand) bis zum untersten Tor (bei der Enge).

Item oben hinaus gegen die Stadt über die Schlagbrücke (des Schlosstores) die ganze Gasse und die Mauern zu beiden Seiten (heute Berggasse) bis ein Klafter vor der steinernen Stiege (Mayrstiege), welcher der Stadt vorbehalten bleibt.

Was von diesem Klafter gegen das Schloss liegt, gehört der Herrschaft ohne Mittel.

Item der Hofgarten vor dem Schloss, wie er jetzt mit einer Planke eingefangen ist, und von dieser Planke heraus gegen den Stadtgraben, und da kein anderer Garten angrenzt, einen Klafter noch dazu.

Von dieses Garten Ecke, gegen den Graben zu gelegen, soll eine Grenze bis zu der Herrschaft Mäuerl vermarkt werden, dass sie mit der Stadt Wehrturm korrespondiere.

Was nach dieser Aufzeigung des Hofgartens und Schlosses Grund anbetrifft, bis an der Krügl Garten und hinab zur Steyr, soll dieser unmittelbar dem kaiserl. Schloss mit aller Jurisdiktion eigentümlich bleiben, doch dürfe der Weg (vor dem Schloss) nicht gesperrt werden.

Dabei wird erläutert, dass vor dem Ende der Krüglin Planke, hinauf nach dem Weg, soweit der Hofgarten reicht, nicht überall ein ganzer Klafter Grund von der Planke weg zugesetzt werden kann. Es soll daher den Sinn haben: wo es des Wegs wegen nicht möglich ist, einen Klafter zuzusetzen, möge so viel als des Erdreiches und Grundes wegen möglich ist, als Grenze des Hofgartens ausgemarkt werden.

Item sollen alle dem Schloss gehörigen Hofgründe, Äcker und Wiesen samt dem Meierhof mit dem Anhang, dass außer auf des Hofes Meierhof auf den anderen Hofgründen, kein Haus gebaut werden soll, sondern ledige Hofgründe verbleiben sollen. Auf den Meierhof und dessen Gründen mag die Herrschaft die notdürftigsten, zu der Meierschaft notwendigen oder gelegenen Häuser erbauen, doch soll darin kein bürgerliches Gewerbe, welches nicht zur Meierschaft gehört, betrieben werden.

Hofgrund-Spezifikation

Erstens eine Wiese beim Meierhof, ungefähr fünf Tagwerke.

Neben den Meierhof ein Acker mit zwei Tagwerken.

Außer dem Gattern des Meierhofes ein Acker mit viereinhalb Tagbaue.

Auf dem Feld, das an das Fuxort raint, ein Acker mit sieben Tagbaue.

Ein Acker beim Ketzerfriedhof mit sechs Tagbaue.

An der Ennsleiten ein Acker mit dritthalb Tagbaue.

Eine Weide beim Meierhof, darin der „Tricht“ und das Wasserwerk ist.

Nun folgen die anderen, zur Herrschaft gehörigen Gründe, um die Stadt liegend.

Bei dem Seiler Wiser auf die Raming zu liegend, anderthalb Tagwerke Acker, welche an des Henkels und Vorsters in der Enge Gründe rainen und welche derzeit Peter Widmer in Bestand hat.

Item ein Krautgarten nächst des Wegs, dem Hof des Herrn Pfarrers gegenüber.

Noch ein Krautgarten oberhalb des Schrefls Haus und Garten und unterhalb des Händlichen Hauses und Gartens.

Dann des Herrschaft Steyrischen Untertans, des Staffelmairs Gründe beim Gericht am Steinfeld.

Und des Schlüsselmairs Leiten, bei des Rüstlhubers und des Flößers Blaß gegenüberliegenden Häusls, hinauf an des Taschlieders Garten.

Diese Gründe sollen nun von vorbeschriebenen Burgfried der Stadt Steyr abgesondert sein und als Hofgründe mit aller Jurisdiktion der Herrschaft verbleiben.

Die Stadt soll sich an diesen Orten die Burgfrieds-Jurisdiktion in Zivil noch Kriminalen durchaus nicht anzumaßen haben.

Wenn aber Übeltäter und schädliche Personen dorthin fliehen sollten, oder auf diesen Hofgründen, darin die Hofgasse nicht inbegriffen, Mutwillen verüben sollten und der Stadtrichter zu Steyr aus Erhaltungssorgen und zur Verhütung größerer Gefahr eher als die Herrschaft die Täter und schädlichen Personen ergreifen könnte, so möge das Stadtgericht auf diesen Gründen — bloß in Notfällen, damit es keinen Anstand gebe — die schädlichen Leute einziehen und dies der Herrschaft alsbald anzeigen und die eingezogenen Personen in das kaiserl. Schloss an dem gewöhnlichen Orte abliefern.

Zum dritten soll bezüglich des Hopfermüllers Mühle und des Kurzenkirchers Haus (die Spitalmühle und das angrenzende Haus), welche mit Grundobrigkeit der Herrschaft bisher unterworfen waren — was sich auch stritt — und feindseliges ihretwegen zwischen der Herrschaft und der Stadt der Jurisdiktion halber zugetragen haben mag — dahin entschieden werden, dass die Hopfermühle der Herrschaft als eine Hofmühle und der Stadt des Kurzenkirchers Haus mit aller Obrigkeit in Zivil und Kriminalen fidem teils alleine bleiben, und alle deswegen entstandenen Streitigkeiten „tod und ab“ sein sollen.

Zum Vierten: weil in obbeschriebenen Burgfried zwei Fischhuben und etliche Häuser liegen, wie sie mit ihren Diensten und Forderungen hernach inseriert:

Christof Schober in Ennsdorf (Haratzmüllerstraße 15) dient zu unserer Frauentag im Herbst 12 Pfennig.

Caspar Vischer daselbst vom Hafnerhaus (Haratzmüllerstraße 17) zu obgemeldeter Zeit 12 Pfennig.

Paul Pindter (richtig Antoni Paul, Binder) vom Haus unter der Hofschmiede (Haratzmüllerstraße 21) auch zu unsrer Frauen Tag 4 Schilling-Pfennig.

Peter Wibmer dient von der anderen Fischhub (Haratzmüllerstraße 18) zu St. Martinstag 1 Gulden 1 Schilling.

Lorenz Aigners Witwe von der oberen Fischhub (Johannesgasse 1) auch am Tage Martini 1 Gulden.

Hans Sternkopf, Binder (Johannesgasse 14) dient in die obere Fischhub vermöge seines Briefs am Tage Martini 1 Gulden 18 Pfennig.

Georg Kurzenkircher (Michaelerplatz) in Steyrdorf an unsrer Frauentag im Herbst 12 Pfennig, so solle diese Gültgerechtigkeit und Grundobrigkeit von ihrer kais. Maj. der Stadt freieigentümlich

abgetreten und übergeben werden, weil sie in obbezeichneten Burgfriedsbezirk liegen und damit diese Untertanen die gleiche Obrigkeit in Zivil und Kriminalen sachen zur Erhaltung späterer Einigkeit haben.

Zum Fünften: da die Herrschaft Steyr auch von einer Anzahl bürgerlicher Häuser und Gründe „verzickten“ landesfürstlichen Dienst in dem Burgfried der Stadt einzunehmen hat, so bleibe dieser verzickte Dienst der Herrschaft durchaus mit aller Gerechtigkeit vorbehalten mit der Erläuterung, dass, wenn einer oder der andere den Dienst der Herrschaft nicht zur rechten Zeit reichen würde, ihn die Herrschaft schriftlich oder mündlich ermahnen mag. Sollte dies ohne Erfolg sein, solle die Herrschaft dies dem Stadtrichter anzeigen. Der solle alsbald ohne eigenen Prozess oder Aufzug durch Mittel der Exekution demjenigen, der den verzickten Zins oder Dienst versessen, so behandeln, dass er die Herrschaft ohne Klage halte. Falls dies nicht geschieht, habe die Herrschaft die Macht, die Einziehung de facto vorzunehmen.

Zum Sechsten: sollten die von Steyr in Sachen des Burgfrieds und der Jurisdiktion, da die Herrschaft ihrer kais. Maj. als Herr und Eigentümer der Stadt wegen der unausgesetzten Irrungen mit so nachbarlichen Mitteln entgegengeht, und die Gült, wie oben spezifiziert, von der Herrschaft der Stadt eigentümlich übergeben wurde, was ihr zu merklicher Aufnahme und Besserung gereichen kann, für alles und alles des Hopfenmüllers Erbrecht an der Mühle — dass es eine freie Hofmühle der Herrschaft sei — ohne Entgelt der Herrschaft gänzlich abledigen.

Zum Siebenten sollen hiedurch die Streitigkeiten des Burgfrieds und der Jurisdiktion halber, welche von beiden Seiten anhängig gemacht wurden, samt allen Unkosten gefallen, hin, tod und ab sein, so dass kein Teil deswegen zum andern in keiner Weise etwas zu sprechen haben solle.

Daher soll der Herrschaft der Wildbann oder Geind, welchen sie von Alters her gehabt, gehören und verbleiben.

Zum Achten soll es bei der Wasserobrigkeit auf den Wassersträngen der Enns und Steyr, weswegen auch allerlei Streit und Gegenstreit vorgefallen, bei dem verbleiben, dass die Herrschaft Steyr als einzige Wasserobrigkeit und Wassergrafschaft erkannt werden soll, deren Bereich sich — was die Hebung der Toten betrifft, auf auf das Land 9 Schritte vom und zum Wasser erstreckt, sonst aber, in Zivil- und Kriminalfällen, soll was der Stadt Jurisdiktion, bürgerliche Land und Niederlage anbetrifft, mit diesen 9 Schritten von und zum Wasser nichts präjudiziert werden, wie auch die Herrschaft Steyr die Fischerei der Art hat, dass alles, was sich im Hauptrinnsal oder den Ausleitungen bei den erbauten Werkgaden betrifft Gebäude Beschau und Streitsachen zuträgt, von der Herrschaft Steyr als Wasserobrigkeit gütlich und rechtlich verhandelt werden soll, wobei stets gut und nachbarlich gehandelt und vorgegangen werden soll. Hingegen solle die Herrschaft bei Irrungen der Bürger — betreffend die Gezeuge über dem Wasser, wie sie auch sein möchten, der Stadt in ihrem Burgfried nichts entziehen oder zu nahe handeln.

Zur Erhaltung langer Beständigkeit wurde verabredet, dass, wenn von der Herrschaft oder von der Stadt, Verbrecher mit dem Wasser hingerichtet werden sollen, so soll dies in Reichenschwall und nicht an anderen Orten geschehen und soll der Wassergrafschaft unpräjudizierlich sein.

Zum Neunten: Sind „verschickte“ Güter, es sei Eisen, Geschmeid oder andere Ware, auf der Enns oder Steyr zu heben, so solle diese Hebung, wenn sie von der Stadt angeordnet wurde, mit Erinnerung der Herrschaft geschehen. Die Herrschaft aber möge dies zur Förderung von Gewerbe und Handel — doch unpräjudizierlich ihrer Wasserobrigkeit — nachbarlich passieren lassen und es als keinen Eingriff verstehen, sondern es solle nachbarlich gehandelt und gewandelt werden.

Zum Zehnten: Da vor einiger Zeit an der Ennsbrücke zu der Ausfuhr die Stadt mit Verwissen der Herrschaft als Wasserobrigkeit eine Sperre gehabt hat, so soll dieser Brauch auch fernerhin eingehalten werden, so dass bei der Herrschaft um die Bewilligung zum Bau anzusuchen ist und diese auch unweigerlich zu erfolgen hätte, doch solle den Beamten der Herrschaft wie: dem Herrn Burggrafen, dem Herrn Rentmeister und Gegenschreiber bei ihrer Durchfahrt kein Hindernis oder Aufenthalt bereitet werden.

Damit sollen alle Streitigkeiten, welche zwischen der Herrschaft Steyr und der Stadt Steyr infolge Irrungen über ihren Burgfried und ihre Wasserobrigkeit entstanden sind, wie obverstanden durchaus tod und ab sein, auch sollen alle angehenden Prozesse hiemit aufgehoben sein. Zur Einhaltung dieses Vergleiches wird, bis er von seiner kais. Maj. allergnädigst ratifiziert sein wird, ein Pönfall von 1000 Dukaten in Gold gesetzt. Wer gegen den Vertrag handelt, zahlt dem haltenden Vertragspartner ohne alle Gnade die halbe Summe, die andere Hälfte fällt der kais. Kammer anheim. Der Vertrag aber bleibt weiter in Kraft.

Zu Urkund dieses wird diese Vergleichung von den kaiserl. Herrn Räten und Kommissären mit Handschrift und Petschaften, dann von den Herrn Burggrafen und Herrn Rentmeister und der Stadt Steyr mit ihrem Stadtsiegel gefertigt und sind vier gleichlautende Exemplare: eines zur Ratifikation der Relation beizuschließen, das andere bei der Herrschaft, das dritte bei der Stadt zu lassen, das vierte zu Händen der Kommissäre geschrieben und gefertigt worden.

Geschehen zu Steyr den 21. X. nach Christi Geburt 1606.

Der Vergleich wurde erst im Jahre 1610 vom Kaiser ratifiziert.

Nachträglich glaubte die Stadt noch Irrungen bezüglich der Hopfermühle und der Rossmaut auf dem Steinfeld feststellen zu können, doch hielt der Kaiser an dem Vertrag fest.

Im Jahre 1614 wurde der Burgfried mit den anfangs erwähnten Grenzsteinen vermarkt, welche noch heute teilweise vorhanden sind.

Verloren gegangene Steine wurden nach einer Burgfriedsbegehung im Jahre 1774 durch einfachere Steine ersetzt.

Trotz jahrhundertelangen Kampfes war es der Stadt nicht gelungen, die alleinige Gerichtsbarkeit in ihrem Burgfriedsgebiet zu erlangen: einzelne Grundstücke blieben unter der Grundherrschaft und Jurisdiktion der Herrschaft Steyr.

II. Die Theresianische und Josefinische Reorganisation

Nach der stetigen Entwicklung der administrativen Verfassung trat die Notwendigkeit ein, in gewissen Beziehungen allgemeine Anordnungen festzusetzen. So wie in Steyr der Burgfried oder Landgerichtsbezirk durch Exemptionen der Herrschaft zerrissen war, so war manchen anderen Landgerichtsbezirken durch Privilegien, entgeltliche oder unentgeltliche Erwerbstitel einzelner Dominien ihre Geschlossenheit genommen worden. Die zivilrichterliche Macht hatten die Grundherrschaften, mochten ihre Besitzungen noch so zerstreut liegen und entlegen sein.

Da also außer den Landgerichten und Grundobrigkeiten keine Behörden für die Verwaltung der administrativen Zweige bestand, mussten die Grundobrigkeiten als politische Administrationsbehörden über ihre Untertanen betrachtet werden.

Sie mussten alle Geschäfte außer den landgerichtlichen übernehmen, wie: Konskription, Steuerhebung etc. Der gänzliche Umschwung in den Staatenverhältnissen, der schnellere Gang der Geschäfte, die nähere und vielfältigere Berührung unter den Gliedern des Staates selbst erlaubten es aber nicht länger, die Geschäfte durch diesen zerrissenen Mechanismus fortführen zu lassen.

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurden zur Besorgung des Konskriptionsgeschäftes gewisse Zentralpunkte aufgestellt und nach diesen das Land in Provinzen eingeteilt. Die Werbebezirksherrschaften wurden Kommissariate genannt.

Schon im Jahre 1749 geschah die erste Errichtung von Kommissariaten, welchen das Straßenwesen übertragen wurde. Unterm 24. Dezember 1773 und 7. März 1774 wurde ganz Oberösterreich der Konskription wegen in Kommissariate eingeteilt. Letzteres Dekret lautet:

Von der kais.-königl. Landeshauptmannschaft in dem Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns wegen: den hierländig sämtlichen so geist- als weltlichen Herrschaften, und Obrigkeiten, dann derselben nachgesetzten Beamten hiemit anzufügen:

Es hat bisher die Erfahrung vielfältig und besonders bei der im verwichenen Jahr vorgenommenen Visitation der hierländigen 32 Werbebezirken genugsam erprobt, dass die quartalen obrigkeitlichen

Meldungen seither noch in keine genügsame Verlässlichkeit gesetzt, nicht minder die alljährlich vorgeschriebene Visitierung besagter Werbebezirke von darum nicht mit der erforderlichen Ordnung und Richtigkeit habe bewerkstelligt werden können, weil die grundobrigkeitlichen Beamten nicht an allen Orten, wo solche einige in verschiedenen Gegenden und Landesvierteln zerstreut liegende Grundholden haben, bei dieser Revision, wie es zwar allerdings erforderlich gewesen wäre, zu gleicher Zeit sich einzufinden vermöglich gewesen sind.

Gleichwie die fortwährende Aufrechterhaltung des mit der Absicht auf die Wohlfahrt der kaiserl. königl. Erblanden angeführten Werbebezirkssystems hauptsächlich von der verlässlichen Einleitung deren vierteljährigen weltlichen Meldungszettel abhängt, so hat auch die Notwendigkeit erheischt, am Platze der bisherigen, nicht aller Orten mit der erforderlichen Richtigkeit beschehenen grundobrigkeitlichen Meldungen eine anderweitige Verfügung ausfindig zu machen, wodurch in dem einen oder anderen eine größere Ordnung und Verlässlichkeit erreicht und daher sowohl die weltlichen Meldungen als auch selbst die jährlichen Werbebezirksrevidierungen ohne Beschwerung des allerhöchsten Aerars, deren Grundobrigkeiten und selbst deren Untertanen eingeleitet werden mögen.

Es haben daher Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen in Sachen allergehorsamst gemachten Vorschlag unterm 24. Dezember des verflossenen Jahres die allerhöchste Verordnung ergehen zu lassen allergnädigst geruht, dass:

Erstens in Hinkunft diese vierteljährigen weltlichen Meldungen nicht mehr vor den betreffenden Grundobrigkeiten, sondern pfarr- und distriktsweise geschehen und daher

Zweitens von denen bei einer jedweden Pfarre im ganzen Land aufgestellten Schulmeistern oder Mesnern, welche ohnehin über das in ihrem betreffenden Pfarrdistrikt befindliche Volk so männ- als weiblichen Geschlechtes die Beichtregister führen, mit hin in ihrem Pfarrdistrikt wohnenden verschiedenen Herrschaftsuntertanen von Zeit zu Zeit die beste Kenntnis haben, verfasst, weiters und ...

In Steyr hatte die Meldungen der Pfarrmesner zu schreiben und dem Magistrat zuzustellen.

Man übertrug also denjenigen Herrschaften oder Dominien, die eine geeignete Lage zur Formierung eines Zentralpunktes hatten oder sich aus anderen Gründen hiezu eigneten, die Verbindlichkeit, in den ihnen zugewiesenen Pfarreien das Konskriptionsgeschäft von welch immer untertänigen Individuen zu besorgen, und hierin liegt der erste Keim zur Entstehung der Kommissariate.

Diese bildeten sich aber erst nach und nach aus und wurde ihnen in der Regel die Besorgung der politischen Geschäfte zugewiesen.

Mit Regierungsdekret vom 13. Oktober 1784 wurden die Flächen der Kommissariate bestimmt und die Ortschaften und Gemeinden entsprechend eingeteilt.

Ein Kommissariat bestimmt also seinen Umfang aus einer oder mehreren Pfarren und nach den in denselben gelegenen Ortschaften mit ihren Hausnummern, weil die Pfarrgemeinden rücksichtlich ihrer kirchlichen Verfassung doch als die am besten geordneten Teile jene Glieder allein vorstellen konnten, aus deren Zusammensetzung die Formation eines Ganzen für den Augenblick überhaupt nur möglich war, denn bis zu diesem Augenblick bestanden die Gemeinden als eine bestimmt bezeichnete Einteilung in politischer Beziehung gar nicht, obwohl von denselben in verschiedenen älteren Verordnungen die Rede war.

Am 19. Juni 1787 erfolgte eine ganz neue Organisation der Distriktskommissariate. Da wurde denselben die Besorgung der Rekrutierung, der Pferdestellung, Einquartierung, das Marsch- und Vorspannwesen übertragen.

Die Distriktskommissariatsgrenzen der Stadt Steyr umfassten die Stadt- und die Vorstadtpfarre Steyr. Die früheren Burgfriedensgrenzen blieben als Landgerichtsgrenzen der Stadt bestehen.

Durch die Grenzänderung der Stadt kamen die bürgerlichen Häuser im Kraxental, in Pyrach, Sarning und am Laichberg in die Verwaltung des Kommissariats Garsten. Am rechten Ennsufer verlor die Stadt einen Teil der Neuschönau, gewann aber das große ländliche Gebiet „in der Gmain“ und das Dorf Ramingsteg. Links der Steyr verlor die Stadt Gründe am Steinfeld, gewann jedoch die Siedlung am Kegelpriel und das Dominium Schlüsselhof.

Nach Rolleders Heimatkunde umfasste das Stadtgebiet im Jahre 1776 eine Fläche von 428 Hektar 71 Ar 01 Quadratmeter. Nach den Vorschriften der damaligen Zeit für die Vermessung der Grundstücke konnte ein genaues Resultat der Gebietsvermessung nicht erwartet werden.

In den Distriktskommissariat gehörten:

1. Zwei größere Herrschaften.
2. Zwölf kleinere Dominien.
3. Fünf Schulen
4. Die vom Magistrat grundobrigkeitlich verwalteten Häuser der Dominien, welche im Traunkreis und dem angrenzenden Niederösterreich zerstreute Bauern- und sonstige Realitäten waren.

Zur Stadtpfarre gehörten die „Stadt“ und die Vorstädte Ennsdorf, Schönau, Reichenschwall, Vogelsang und das Dorf Ramingsteg. Zur Vorstadtpfarre gehörten die Vorstädte links der Steyr, also: Ort, Steyrdorf. Bei der Steyr, Wieserfeld und Aichet.

Der Plan II.: Der Kommissariatsbezirk Stadt Steyr gibt auch die Einlagebehörden der im Bezirk gelegenen Besitze an. Wir finden eine große Anzahl von Grundherrschaften, deren Sitz teils in der Umgebung von Steyr, teils aber weit entfernt von der Stadt liegt und können das Streben der Landesregierung nach Schaffung geschlossener Verwaltungsgebiete begreifen. Unter den großen Ideen, welche die Regierung Josefs II. realisieren sollte, war auch jene, nach den Prinzipien der Gleichheit und Billigkeit das Beitragsverhältnis der Untertanen und der Provinzen gegeneinander durch Einführung der Grundsteuer nach den Resultaten einer Grundvermessung und des Ertrages zu bestimmen. (Patent vom 20. April 1785.) Diese Vermessung der Gemeinden wurde in den Jahren 1785 bis 1788 durchgeführt.

Mit dem Beginn dieser Josefinischen Steuerregulierung entstand der erste Begriff als einer Gemeinde als einer reinen politischen Administrationslinie. Es wurde nämlich auf eben die Art, wie man die Kommissariate den Dominien übertrug, denjenigen Herrschaften, welchen man vermöge ihres physischen Standpunktes oder aus anderen Rücksichten zur Bearbeitung dieses Geschäftes damals am geeignetsten fand, auch die Verbindlichkeit aufgelegt, sich diesem Geschäft zu unterziehen, ohne zu beachten, ob mit solchem Herrschaftsgericht bereits ein Kommissariat verbunden sei oder nicht. Die Bezirke, welche denselben zugeteilt wurden, veranlassten die erste Einteilung nach Gemeinden, deren Vorsteher Richter genannt wurden. Diese Gemeinden erhielten ihre Grenzen nach geometrischen Linien, deren Anhaltspunkte Berge, Fluren, Wiesen usw. waren. Hieraus ergibt sich schon, dass sie mit der Einteilung nach Pfarren und Ortschaften nicht auf eine Linie zusammenfallen konnten, dass sie sogar die Pfarr- und Ortschaftsteilungen nach den verschiedensten Richtungen durchschneiden mussten.

Diese Steuerregulierungsherrschaften nannte man damals Leitungsbehörden. weil sie das Geschäft geleitet haben. Die Gemeinden hieß man Leitungsgemeinden.

Bei dem Beschluss des Steuerregulierungsgeschäftes wurde die ursprüngliche Bezirkseinteilung anders arrondiert.

In diesem Zustand sind diese Behörden bis zum Anfang der Bearbeitung des Steuerprovisoriums (1821) in Wirksamkeit geblieben und haben in dieser Eigenschaft die Behandlung der Naturalleistungen vom Grund und Boden unter der Direktion der Stände und Länderbehörden besorgt. Bei Errichtung des Steuerprovisoriums drang sich die Frage auf, ob es denn nicht ausführbar wäre, die Administrationslinie der Kommissariate und Pfarrgemeinden mit jener der Leitungsbezirke und Leitungsgemeinden zu verschmelzen. Die Sache fand aber wieder viele Schwierigkeiten und so teilte man den Kommissariaten die in ihren Pfarrbezirken ganz oder doch mit dem größten Teil gelegenen Leitungsgemeinden zu. Die Kommissariate erhielten in dieser Beziehung den Namen Steuerbezirksobrigkeiten sowie die Gemeinden den Namen Steuergemeinden.

Hiernach bestanden zwei in ihrem Umfang und nach den ihnen zugewiesenen Individuen ganz verschiedene Administrationslinien, nämlich nach den Grenzen der Pfarren die Kommissariate und nach den Grenzen der Flurgemeinden die mit den Kommissariats herrschaften vereinigten Steuerbezirksobrigkeiten.

Während den Kommissariaten das Erwerbssteuer-, Klassensteuer- und Personalsteuerwesen sowie alle militärischen, polizeilichen und kommerziellen Verhandlungen oblag, wurde das Grund- und Häusersteuerwesen, welches mit dem allen in engster Verbindung steht, nach Steuerbezirksgrenzen geführt.

Nach dem Resultat der Steuerbezirks-(Katastral-)Vermessung vom Jahre 1825 betrug der Flächeninhalt der Steuergemeinde Stadt Steyr:

Grundparzellen	608 Joch	465 □ Kl.
Bauparzellen	69 Joch	87 □ Kl.
	677 Joch	1336 □ Kl.

oder 390 ha 06 a 98 m².

Auch diese Messung scheint noch sehr ungenau gewesen zu sein, wie aus dem folgenden hervorgeht.

III. Die Reorganisation 1849.

Der Gedanke, die Gebiete der Kommissariate mit jenen der Steuergemeinden zu konkurrenzieren, kam nicht zur Ruhe und führte im Jahre 1849 zur Erlassung des Gemeindegesetzes.

Mit Kurrende vom 9. April 1849 wurde das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März d. J. kundgemacht. Die Kommissariate wurden aufgelöst und die Steuergemeinden zu Ortsgemeinden zusammengeschlossen.

Die Grenzen der Steuergemeinde Stadt Steyr wurden nun auch die ihres politischen Wirkungskreises.

An die Gemeinde Jägerberg wurden aus dem früheren Kommissariatsbezirk abgetreten: a) von der Schönau: 3 Häuser mit 15 Personen; b) das ganze Dorf Ramingsteg mit 50 Häusern und 336 Personen.

Zu dem Dorf Ramingsteg waren die 31 Häuser der Ortschaft „In der Gmain“ gezählt, welche früher mit der Vorstadt Ennsdorf durch eine gemeinsame Nummerierung verbunden waren.

Die Grenzen der neuen Ortsgemeinde Stadt Steyr sind auf dem Plan III ersichtlich. Ihr Flächeninhalt betrug, wie bereits erwähnt, etwa 390 ha 06 a 98 m².

Die Burgfriedsgrenzen (Landgericht Stadt Steyr) wurden nun auch geändert.

IV. Die Inkorporation 1884.

Bei der Bestimmung der Katastralgrenzen hatte man natürlich nicht vorausgesehen, dass sie einmal die Grenzen des Stadtgebietes werden könnten. Nur sehr langsam war der Wiederaufbau der Stadt nach dem katastrophalen Vorfalle im 17. Jahrhundert vor sich gegangen. Kaum hatte sich die Stadt erholt, hemmten Kriege, Seuchen, Geld- und Wirtschaftskrisen und große Feuersbrünste sie neuerlich in ihrem Wachstum. Die einst so bedeutende Stadt schien verurteilt zu sein, dauernd ein kleines Landstädtchen bleiben zu müssen.

Bei der Erbauung der Westbahn ließ man Steyr links liegen.

Da erstand Steyr ein Retter in der Person des großen Kaufmannes und Organisators Josef Werndl.

Infolge der raschen Entwicklung seiner Waffenfabrik war die Bevölkerung der Stadt von 10.752 Einwohnern im Jahre 1857 auf 17.199 Einwohner im Jahre 1880 gestiegen.

Die Felder nächst der Altstadt in den Vororten Reichenschwall und Vogelsang und bei der Steyr waren durch Fabriks- und Wohnhäuser fast verbaut und noch hielt der Zustrom von Menschen zur Stadt an, welcher durch den Bau der Kronprinz-Rudolf-Bahn einen kräftigen Impuls erhalten hatte.

Auch das Kleingewerbe sah einer neuen Blütezeit entgegen. Dieser großartige Aufschwung der Stadt erforderte aber weitere Einrichtungen und Plätze, für welche kein geeigneter Grund zur Verfügung stand. Es sollten Plätze für die Abhaltung von Pferde-Assentkommissionen, landwirtschaftliche und industrielle Ausstellungen, Veranstaltung von Volksfesten usw. geschaffen werden. Steyr wollte auch Garnisonsstadt werden und musste vorerst einen Platz für die Erbauung einer Kaserne bereitstellen. Bei engerer Verbauung des Stadtgebietes fürchtete man das Auftreten sanitärer und verkehrspolizeilicher Übelstände. Die noch freien Gründe beim Posthof und Schlüsselhof hatten zu enge Zufahrtsstraßen, um für Volksfeste und Kasernbauten in Betracht zu kommen. Es war daher nur eine Entwicklung der Stadt gegen Garsten möglich.

Schon im August 1882 wurde daher vom Gemeinderat die käufliche Erwerbung der Quenghofgründe ins Auge gefasst, um dann eine Inkorporierung derselben leichter vornehmen zu können.

Die Gründe wurden von Herrn Josef Werndl angekauft und sodann der Stadtgemeinde unter der Bedingung überlassen, dass sie diese durch eine schöne Straße aufschließe. (Die Stadtgemeinde kam der Bedingung später durch den Bau der „Maria-Valerie-Straße“ nach, welche 1919 in Stelzhammerstraße umbenannt wurde.)

Obwohl im § 4 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 die Möglichkeit und Zulässigkeit einer Änderung der Gemeindegrenzen ganz allgemein ausgesprochen ist, lehnte die Gemeindevertretung von Garsten am 30. April 1882 eine Anfrage der Stadtgemeinde wegen Inkorporierung der Quenghofgründe glatt ab, ohne einen Grund für ihre Haltung anzugeben.

In seiner Sitzung vom 23. November 1883 beschloss der Gemeinderat der Stadt, neuerlich an die Gemeinde Garsten heranzutreten und eine Entschädigung von 400 fl. als unpräjudizierliche Entschädigung für Grundsteuerentgang anzubieten. Hierbei war berücksichtigt, dass die Gemeinde Garsten nicht nur Steuern von den Gründen einnimmt, sondern auch Auslagen für die Wegerhaltung hat. Die Gemeinde stellte sich auf den Standpunkt, dass es bei einer Grenzänderung nicht der Zustimmung beider Teile bedarf. Da aus der Zugehörigkeit eines Gebietes zu einer Gemeinde keine Privatrechte, sondern nur öffentliche Rechte erwachsen, muss der berufenen Landesregierung das Recht eingeräumt werden, die politischen Grenzen einer untergeordneten Gemeinde derart zu ändern, dass der Zweckmäßigkeit in Bezug auf politische Verwaltung in jeder Beziehung Rechnung getragen erscheint.

Nun stimmte die Gemeinde Garsten der Inkorporierung zu, verlangte jedoch 600 fl. Entschädigung zur Erhaltung der Straße vom Kammerhofergut bis zur Teufelsbachbrücke und Miterhaltung dieser Brücke. Auch dürfe kein Mautschranken an der Brücke errichtet werden.

Diese Bedingungen wurden vom Gemeinderat der Stadt Steyr in der Sitzung am 11. Jänner 1884 angenommen. Dem Gemeindegebiet der Stadt wuchsen 7 ha 69 a 68 m² zu.

V. Die Inkorporation 1890

Auf Grund eines Gesuches des Baumeisters Franz Arbeshuber, des Kaufmannes Michael Grill, des Advokaten Dr. Johann Hochhauser und des Inspektors der Rudolfsbahn Karl Steindl an die Stadtgemeindevorstellung Steyr um Inkorporierung weiterer Gründe der Gemeinde Garsten, um den Steyrtalbahnhof und Besitzungen, welche den Charakter eines Vorortes der Stadt haben und deren Besitzer nach ihrer Beschäftigung zur Stadt gravitieren, in das Stadtgebiet zu bekommen. Die Wohltaten, welche eine Einbeziehung in die Stadt in Bezug auf Schulen, Straßen, Beleuchtung usw. mit sich bringt, werden die Baulust wecken.

Am 22. Februar 1889 beschloss der Gemeinderat, alle Schritte zur Inkorporierung in die Wege zu leiten. Der Gemeindeausschuss von Garsten lehnte das Ansuchen der Stadtgemeinde ab, da nach seiner Ansicht die Notwendigkeit einer Stadterweiterung nicht vorlag.

Die Stadtgemeinde beschloss darauf am 24. Mai, der Statthalterei in Linz die Bitte um Inkorporierung zu unterbreiten.

Die Statthalterei forderte die Bezirkshauptmannschaft zur gutachtlichen Äußerung auf. Inzwischen hatte sich der Gemeindeausschuss von Garsten zur Abtretung des gedachten Inkorporationsgebietes gegen eine Entschädigung von 20.000 fl. bereit erklärt.

Die Bezirkshauptmannschaft hatte die Gründe der Gemeinde Garsten streng sachlich überprüft und der Statthalterei berichtet, welche den Akt dem oberösterreichischen Landesausschuss zur Anbahnung eines Vergleiches zwischen den Gemeinden übergab. Der Landesausschuss beauftragte die Stadtgemeinde, zur Höhe der Entschädigung Stellung zu nehmen, die Steuerbehörde aber, den Steuerertrag der Gemeinden Steyr und Garsten sowie denjenigen des zur Inkorporierung in Aussicht genommenen Gebietes festzustellen und das Elaborat vorzulegen.

Der Gemeinderat von Steyr beschloss am 30. August, der Gemeinde Garsten eine Ablösungssumme von 4000 fl. anzubieten. Garsten erklärte sich mit dieser Summe zufrieden, worauf der oberösterreichische Landesausschuss die Inkorporation bewilligte.

Das inkorporierte Gebiet hatte ein Ausmaß von 34 ha 05 a 56 m², und zwar von der Gemeinde Christkindl 11 ha 19 a 28 m², von der Gemeinde Garsten 22 ha 86 a 28 m².

VI. Die Inkorporation 1914

Schon im Jahre 1908, als man einen geeigneten Platz für die Erbauung eines Krankenhauses suchte, wurden Verhandlungen mit der Gemeinde St. Ulrich wegen Abtretung eines Grundes an die Stadtgemeinde gepflogen. Doch erst die geplante, großzügige Neubauung der Waffenfabrik führte zur Inkorporierung eines noch größeren Gebietes.

Die Fabrikanlagen der Waffenfabrik hatten sich am Wehrgraben, dessen Wasser die Kraft zum Antrieb der Maschinen lieferte, im Laufe der Jahrzehnte derart entwickelt, dass die Direktion der österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft an den Neubau einer einheitlich angelegten, modernen Fabrik an Stelle der zerstreuten und veralteten Anlagen denken musste.

Da sich im Stadtgebiet keine geeigneten Gründe für den Neubau fanden, bestand die Gefahr, dass das Unternehmen, welches durch ein halbes Jahrhundert die Ursache großartigen Aufschwunges der Stadt gewesen und der Stadt reiche Einkünfte an Steuern eintrug, von Steyr abwandere.

Da die Gründe des Schacherlehner- und Kammermayrgutes für den Neubau der Fabrik als geeignet erkannt wurden, setzte sich die Stadt mit allem Nachdruck für die Inkorporierung derselben ein.

Allein die Gemeinde St. Ulrich, in deren Gebiet diese Gründe lagen, verhielt sich ablehnend und erst unter dem Druck des Landesausschusses kam es am 3. April 1913 zu einem Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde und der Gemeinde St. Ulrich, nach welchem letztere ihre Zustimmung zur Einverleibung der für den Ausbau der Waffenfabrik benötigten Gründe gab.

Der Gemeinderat der Stadt Steyr beschloss am 25. April 1913 die Inkorporierung, welche vom oberösterreichischen Landesausschuss mit der Entscheidung vom 21. Mai 1913 genehmigt wurde.

Das Stadtgebiet wurde durch diese Einverleibung um 88 ha 79 a 70 m² vergrößert.

VII. Die Inkorporation 1918.

Trotz der Erbauung der Kronprinz-Rudolf-Bahn blieb der Anschluss Steyrs an das Hauptverkehrsnetz der Monarchie ungenügend. Die Stadt trug sich daher mit dem Projekt, den Bau einer elektrischen Vollbahn St. Peter — Seitenstetten über Steyr nach Bad Hall in die Wege zu leiten. Auch das Projekt einer elektrischen Bahn durch das Ipftal nach St. Florian wurde betrieben. Der Bahnhof dieser Bahn würde nach dem Projekt im Gebiet der Gemeinde Gleink gelegen haben. Um dies zu verhindern, wurde die Inkorporation eines Gebietes nördlich von Steyr einschließlich des Artillerie-Exerzierplatzes in Gleink angestrebt.

Am 16. Mai 1917 erstattete Bürgermeister Gschaidler einen Bericht über die Notwendigkeit der Erweiterung des Stadtgebietes, um auf viele Jahre hinaus die freie Entwicklung der Stadt zu sichern, und schlug die Einverleibung der Gleinker Hochebene im Ausmaß von 621 ha 95 a 81 m² vor. Die Verhandlungen mit der Gemeinde Gleink führten zu einem Übereinkommen, nach dem aus dem Gebiet von Gleink 226 ha 98 a 92 m² samt den darauf befindlichen Gebäuden mit dem Stadtgebiet vereinigt werden sollten. Als Entschädigung für Entgang an Gemeindeumlagen, Jagdpacht, Sparkassengeldern sowie als Schulbaukostenersatz sollte die Stadtgemeinde 72.279 K 76 h an die Gemeinde Gleink zahlen. Der Gemeinderat der Stadt Steyr genehmigte am 8. Oktober 1917 dieses Übereinkommen. Der Landesausschuss gab mit Erlass vom 9. November 1918 seine Zustimmung zur Inkorporierung, die am 1. Jänner 1919 tatsächlich erfolgte. Die Genehmigung der o.ö. Landesregierung erfolgte mit der Kundmachung vom 17. Juni 1920.

Das Gebiet der Stadtgemeinde erfuhr einen Zuwachs von 240 ha 92 a 98 m². Das einverleibte Gebiet war nur ländlichen Charakters.

Der Plan IV zeigt das Stadtgebiet in seiner heutigen Größe.

VIII. Die Inkorporation 1922.

Die Anregung zu dieser Inkorporation von nur 83 ha 78 m² der Gemeinde St. Ulrich ging vom Bundesvermessungsamt aus.

Die Grenzen der Stadt waren in den Felshängen der Ennsleite gegen die Eisenstraße so ungünstig zu vermarken, dass das Vermessungsamt den Wunsch einer Grenzregulierung vorbrachte.

Am 11. April 1922 fand eine Begehung der vorgeschlagenen neuen Stadtgrenze durch Vertreter der Gemeinden Steyr und St. Ulrich statt, welche der Einverleibung der in der Natur meist aus Fels bestehenden zwei Parzellen in das Stadtgebiet zustimmten, um eine zweckmäßige Grenze zu erhalten.

Die Landesregierung von Oberösterreich hat die Vereinigung der beiden Parzellen mit dem Stadtgebiet mit dem 31. Juli 1923 kundgemacht.

Seither besitzt das Stadtgebiet eine Größe von 757 ha 26 a 38 m².

Die Inkorporationsflächen aller fünf Inkorporationen sind auf dem Plan III „Steyr vor 100 Jahren“ dargestellt.

Schluss

Es erübrigt sich noch, eine Zusammenstellung über die territoriale Entwicklung der Stadt zu geben. Die Größe der Burgfriedsfläche ist nicht bekannt. Da die Grenzen des Burgfrieds nicht genau festgelegt werden können, ist auch eine Nachmessung nicht möglich.

Die Größe des Kommissariatsbezirkes betrug nach den von Prof. Rolleder eingeholten Daten:

1776—1849		428	ha	71	a	01	m ²
1849—1884	Katastralgebiet	384	ha	94	a	68	m ²
1884—1890	1. Inkorporation	392	ha	64	a	36	m ²
1890—1914	2. Inkorporation	426	ha	69	a	92	m ²
1914—1918	3. Inkorporation	515	ha	49	a	62	m ²
1918—1922	4. Inkorporation	756	ha	42	a	60	m ²
ab 1922	5. Inkorporation	757	ha	26	a	38	m ²

Die Stadtverwaltung hat Steyr Entwicklungsraum auf viele Jahre hinaus geschafft. Im Laufe der letzten 50 Jahre hat sich das Stadtgebiet durch Inkorporationen fast verdoppelt.

Quellen: 1. Prevenhuber: Annales Styrenses. — 2. Pillwein, Band 1. S. 163 ff — 3. Stadtarchiv (Inkorporationsakten, Stadtratsprotokolle). 4. Grundbücher der Stadt (Bezirksgericht) — 5. Rolleder: Heimatkunde.

Nachtrag

IX. Die Inkorporation 1935.

Die Einverleibung der mit der Stadt organisch zusammenhängenden Neuschönau war ein alter Wunsch der soz. demokratischen Gemeinderegierung. Sie stieß jedoch stets auf den heftigen Widerstand der Bewohner der Neuschönau und der christlichsozialen Gemeindevertretung von St. Ulrich. Anders gestaltete sich die Sachlage, als nach der Machtergreifung der christlichen, autoritären Regierung die von dieser Regierung eingesetzten Bürgermeister ebenfalls autoritär ihres Amtes walten konnten. Bürgermeister Dr. Josef Walk fand bei seinem Kollegen, dem Bürgermeister von St. Ulrich, Verständnis für die Einverleibung von Ramingsteg, der Neuschönau und eines Teiles von der Ortschaft Jägerberg und unterrichtete die Stadträte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 29. Jänner 1935 über die finanziellen Grundlagen der Eingemeindung. Die Gemeindevertretung von St. Ulrich stimmte am 2. März dem Abtretungsantrage zu. Das Einverleibungsansuchen des Bürgermeister Dr. Walk wurde von der O.Ö. Landesregierung am 8. April mit Zl. II-452/1-8 zustimmend erledigt. Mit dieser Grenzänderung kam ein Gebiet von 190 ha, 23 a, 63 qm mit 2105 Personen u. 279 Häuser in das Stadtgebiet.

Die Stadtgemeinde musste Schulden der Gemeinde St. Ulrich in der Höhe von 336.676.29 Schillinge übernehmen, bekam dafür das von der Gemeinde St. Ulrich in Steyr erbaute Doppelhaus K.Nr. 713 u. 714 links der Steyr, sowie das gesamte Gut der Gemeinde St. Ulrich im einverleibten Gebiete (Einlagezahl 307 des Grundbuches Jägerberg). Das Stadtgebiet wuchs auf 947 ha 51 a 22 qm an. In dem einverleibten Gebiet lag auch die Arbeitersiedlung „Klein aber Mein“, welche nun einen ziemlichen Aufschwung nahm. Durch den Ankauf der Fischhub, eines alten Bauernhofes im Ramingsteg, wurde billiges Siedlungsgelände erworben. Auch auf der Ennsleite entstand auf einverleibten Gebiet eine neue Siedlung.

Die Steyr-Daimler-Puch Werke hatten wohl ihre Belegschaft vermehrt, doch herrschte immer noch große Arbeitslosigkeit in der Stadt. Die besten Arbeiter wanderten in das deutsche Mutterland ab, wo seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialistenführer Adolf Hitler ein staunenerregender Wirtschaftsaufschwung die Arbeitslosigkeit in wenigen Jahren vollkommen beseitigt hatte.

X. Die Inkorporation 1938.

Das Land Österreich wurde im März 1938 in das Großdeutsche Reich eingegliedert. Sogleich begannen ein Planen und Werken, um die große Arbeitslosigkeit (von welcher Steyr ja ein besonderes Lied singen konnte) zu bannen. Voll Hoffnung auf eine glücklichere Zukunft, erfüllt von der Überzeugung, dass nur die nationalsozialistische Wirtschaftsarbeit und Brot verbürgt, hatten die Bewohner der Stadt das großangelegte Arbeitsprogramm des Bürgermeisters Hans Ransmayr begrüßt: Beseitigung der Elendsquartiere durch Siedlungsbauten, Bau einer Wasserleitung für das ganze Stadtgebiet, Ausbau der Verkehrsstraßen und Kanalisation.

Die Steyr-Daimler-Puch-Werke hatten sich mit den Hermann-Göring-Werken verbunden und vervielfachten ihre Belegschaft.

In wenigen Monaten gab es keinen einsatzfähigen Arbeitslosen mehr in Steyr, ja es mussten sogar fremde Arbeiter herangeführt werden, um das Arbeitsprogramm durchführen zu können.

Auf Grund vorsichtiger Annahmen konnte man mit einem Wachstum der Stadt auf 60.000 Einwohner innerhalb weniger Jahrzehnte rechnen.

Obwohl noch viel bäuerlicher Grund innerhalb der Stadtgrenzen vorhanden war, konnte er unmöglich der voraussichtlichen Bauplanung genügen. Vor allem musste in der Nähe der Steyr-Daimler-Puch-Werke große Siedlungsflächen der Stadt eingemeindet werden. Als solche wurden Teile der Kat. Gem. Hinterberg und Münchenholz von Gebiet des Nachbargaues Niederdonau abgetrennt und den

Gaue Oberdonau einverleibt. Sie gehörten vorher zur Gemeinde Behamberg der Bezirkshauptmannschaft Amstetten.

Die Vergrößerung der Stadt und ihrer Betriebe trug auch dazu bei, dass an den zweigleisigen Ausbau der Reichsbahn gedacht werden musste. Der Schutz der Werke der Stadt verlangte auch eine stärkere militärische Sicherung.

Links der Steyr sollten die restlichen Teile der Kat. Gem. Gleink und Stein, sowie Teile der Kat. Gem. Gründberg, Christkindl und Garsten der Stadt einverleibt werden.

Am 5. September erklärten die Bürgermeister von Garsten und Sierning, sowie Vertreter der Gemeinde Gleink, in Gegenwart des Bezirkshauptmannes, Oberregierungsrates Dr. Fritsch und des Vertreters der öö. Landeshauptmannschaft, Oberregierungsrates Dr. Kurt Beer ihr Einverständnis mit der Grenzänderung.

Die Stadtgemeinde hatte für die Schulen in Christkindl und Gleink, das Armenhaus in Gleink und an der auf den Kopf der Bevölkerung der inkorporierten Bevölkerung errechneten Gemeindeschulden und 126.000.- RM zu zahlen. Die Zahl der Stadtbewohner nahm um 3352 Seelen zu.

Die von der Kat. Gem. Münichholz eingemeindete Fläche betrug 184 ha 42 a 50 qm mit 221 Einwohnern, die der Kat. Gem. Hinterberg 180 ha 35 a 30 qm mit 556 Einwohner, sodass der Gau Oberdonau und die Stadt Steyr um 364 ha 77 a 80 qm vergrößert wurden. Ferner wurden einverleibt:

von Gleink	700 ha 59 a 00 qm	mit 864 Einwohner,
von Gründberg	313 ha 26 a 46 qm	mit 563 Einwohner,
von Stein	113 ha 70 a 86 qm	mit 135 Einwohner,
von Christkindl	155 ha, 90 a 73 qm	mit 336 Einwohner.
u. von Garsten	48 ha 31 a 47 qm	mit 671 Einwohnern.

Der Gesamtzuwachs betrug 1696 ha 64 a 32 qm.

Groß-Steyr war erstanden. Es hatte eine Fläche von 2644 ha 15 a 54 qm erreicht. Plan V.

Auf Grund der nun erreichten Einwohnerzahl und der Deutschen Gemeindeordnung wurde der Bürgermeister zum Oberbürgermeister erhoben und ein rechtskundiger Bürgermeister ernannt.